

Infoflash 03/2015

Hier die wichtigsten Informationen aus der ZV-Sitzung vom 12. Juni 2015.

Demission Zentralvorstandsmitglied Karl Nideröst

Karl Nideröst hat seine Demission per sofort eingereicht. Seine Zuständigkeiten wurden wie folgt verteilt: Das Ressort Regionen übernimmt Zentralvorstandsmitglied Heinz Moser. Die Leitung der Fachgruppe Bauführer übernimmt ZV-Mitglied Thomas Burri. Barbara Schiesser übernimmt für Karl Nideröst die Stellvertretung von Thomas Burri im Parifonds Bau und im Stiftungsrat der Pensionskasse SBV. Der Zentralvorstand dankt Karl Nideröst für sein Engagement im Zentralvorstand und wünscht ihm für seine beruflichen Herausforderungen viel Erfolg und gute Gesundheit.

Verkauf StoWe Mühlegasse 10, 4600 Olten

Der Verkauf des StoWe ist erfolgt. Am 15.06. fand der Notariatstermin statt. Der Verkaufspreis beträgt 510 000 CHF.

Weiteres Vorgehen GAV FAR

Der ZV hat an der Verbandskonferenz über die finanzielle Situation des FAR informiert. Durch die starken Jahrgänge, die nun in den FAR kommen und die geringe Fluktuation im FAR wird nach Prognosen der neusten Studie bereits in wenigen Jahren eine Unterdeckung eintreten.

Der Zentralvorstand hat sich in seiner letzten Zentralvorstandssitzung für eine Mischlösung ausgesprochen: einerseits sollen die Beiträge für eine bestimmte Zeit angehoben werden, andererseits die Leistungen zurückgenommen werden.

Der Stiftungsrat des FARs hat die Sozialpartner des GAV FAR inzwischen angefragt zu prüfen, ob Verhandlungen des GAV FAR aufgrund der veränderten finanziellen Situation notwendig sind.

Reglementsanpassung Rechtsschutz

Die Finma vertritt die Meinung, dass Baukader Schweiz durch das Angebot einer Rechtsschutzversicherung den Kriterien eines Versicherungsunternehmens entspricht. Um eine aufwändige Prüfung der rechtlichen Situation zu umgehen, hat der Zentralvorstand sich mit einer Anpassung des Rechtsschutzreglements einverstanden erklärt. Das Reglement wird dahingehend ergänzt, dass das Mitglied keinen Anspruch auf den Rechtsschutz erheben kann. Entsprechend wird der Artikel 2 des Rechtsschutzreglements wie folgt angepasst:

Alt:

„Artikel 2 : Beginn und Ende des Anspruches

Rechtsschutz besteht nur bei Angelegenheiten, welche ihren Entstehungsgrund nach dem Beitritt zu Baukader Schweiz haben. Der Anspruch besteht nur solange, wie die Mitgliedschaft besteht. Bereits bestehende Rechtsschutzangelegenheiten werden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft beendet.“

Neu

„Artikel 2: Anspruch Rechtsschutz

Rechtsschutz besteht nur bei Angelegenheiten, welche ihren Entstehungsgrund nach dem Beitritt zu Baukader Schweiz haben. Der Anspruch besteht nur solange, wie die Mitgliedschaft besteht. Bereits bestehende Rechtsschutzangelegenheiten werden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft beendet. Baukader Schweiz ist ein Verein im Sinne des Artikel 60ff ZGB und kein Versicherungsanbieter. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Leistungen aus diesem Rechtsschutz-Reglement besteht daher nicht.“

In diesem Zusammenhang diskutierte der Vorstand weiter, ob wir auf die Rückversicherung in Zukunft verzichten wollen, da wir inzwischen über 100 000 CHF an zweckgebundenen Rückstellungen gebildet haben. Der ZV will bis zum Sommerworkshop prüfen, ob die Weiterführung der Rückversicherung, die Kündigung der Rückversicherung oder das komplette Auslagern der Dienstleistung die beste Lösung ist.

Spbh GAV Holzbau: Verlängerung AVE Verfahren

Der GAV Holzbau läuft Ende Jahr aus. Es stehen ab Herbst 2015 Vollverhandlungen an. Da die Zeit knapp ist und die Sozialpartner keinen vertragslosen Zustand in Kauf nehmen möchten, hat der Vorstand der Schweizerischen paritätischen Berufskommission Holzbau (spbh) an seiner Mai Sitzung beschlossen, den GAV Holzbau unverändert beim SECO ein Jahr verlängern zu lassen.

Ausserdem hat die Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz in ihrer Sitzung vom 04.06.2015 die Einführung eines Altersentlastungsmodells abgelehnt.